

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 6
38. Jahrgang
vom 07.03.2024

Inhaltsangabe

- | | | | |
|-------|--|-------|---|
| 12/24 | Bekanntmachung über die Auslegung des Haushaltsplan-Entwurfs für die Jahre 2024 und 2025 | -II- | Bürgermeisterin
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt |
| 13/24 | Flächennutzungsplanänderung Nr. 35, Erfstadt-Erp, Verlagerung Bauschuttrecyclinganlage | -61- | Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden. |
| 14/24 | Bekanntmachung der Anmeldezahlen der Weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in Erfstadt für das Schuljahr 2024/2025 | -40- | Es liegt aus |
| 15/24 | Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Grundbesitzabgaben der Stadt Erfstadt an Frau Maria Johanna Wimmer | -270- | im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7 |
| 16/24 | Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Grundbesitzabgaben der Stadt Erfstadt an Herrn Marcus Peter Zenker | -270- | Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32 |
| 17/24 | Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Grundbesitzabgaben der Stadt Erfstadt an Frau Gertrud Elisabeth Hackenbroich | -270- | Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr. |
| 18/24 | Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Grundbesitzabgaben der Stadt Erfstadt an Frau Annemarie Elke Zenker | -270- | Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202 |

Bekanntmachung



Bekanntmachung über die Auslegung des Haushaltsplan-Entwurfs für die Jahre 2024 und 2025

Gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), liegt der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erftstadt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 samt Anlagen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erftstadt an bis auf weiteres

montags bis freitags an den Vormittagen von 9 bis 12 Uhr und

montags bis donnerstags an den Nachmittagen von 14 bis 16 Uhr

im Verwaltungsgebäude Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10 (EKZ), Zimmer 130, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner:innen oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 21 Tagen (die gesetzliche Frist beträgt mindestens 14 Tage) nach Beginn der Auslegung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, 50374 Erftstadt, Holzdamm 10, erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erftstadt, den 01.03.24

Weitzel

(Weitzel)

Bürgermeisterin

Bekanntmachung



Flächennutzungsplanänderung Nr. 35, Erftstadt - Erp, Verlagerung Bauschuttrecyclinganlage

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 07.11.2023 die Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 35, Erftstadt - Erp, Verlagerung Bauschuttrecyclinganlage beschlossen.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 14.12.2023, Az.: 35.2.11-33-107/23, nachstehende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Erftstadt am 07.11.2023 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Auftrag
gez. Michallik

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 35, Erftstadt-Erp, Verlagerung Bauschuttrecyclinganlage, wirksam.

Gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt gültigen Fassung, liegt die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35 der Stadt Erftstadt, Erftstadt - Erp, Verlagerung Bauschuttrecyclinganlage, mit der Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung spätestens mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung im Rathaus E.-Liblar, Holzdam 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 3. Etage, Zimmer 325, zur allgemeinen Einsicht zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

morgens:	montags und donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags und mittwochs sowie donnerstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr von 14.00 bis 17.00 Uhr

Die Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link eingesehen werden.

www.o-sp.de/erftstadt/rechtskraft_fnp

H i n w e i s e:

I. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Unbeachtlicht werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung - schriftlich gegenüber der Stadt Erftstadt unter Darlegung - des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

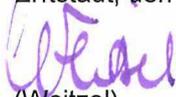
1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in
 - § 39 BauGB (Vertrauensschaden)
 - § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
 - § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
 - § 42 BauGB Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

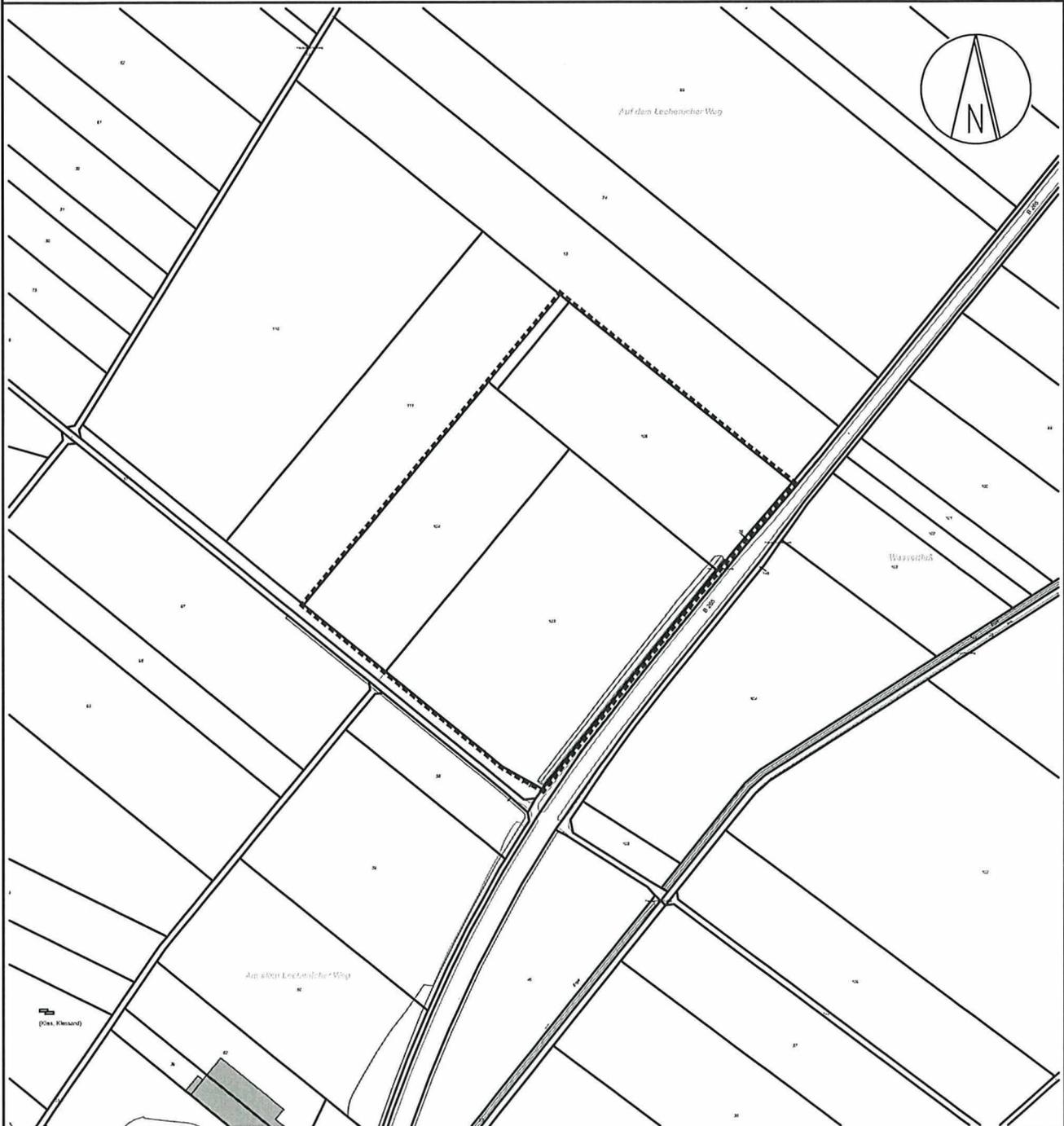
III. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 07.03.2024


(Weitzel)
Bürgermeisterin



ANLAGEPLAN
Flächennutzungsplanänderung Nr. 35, Erftstadt-Erp,
Verlagerung Bauschuttrecyclinganlage

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Abteilung 611

Erftstadt, im Januar 2021

Liegenschaftskataster:
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (12/2020)
Version Zero (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Maßstab 1 : 5.000

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfstadt
Nr. 14/24

Anmeldezahlen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in Erfstadt (Hauptschule, Realschulen und Gymnasien) für das Schuljahr 2024/2025

Das Anmeldeverfahren für die weiterführenden Erfstädter Schulen ist abgeschlossen.

Insgesamt wurden 407 Kinder in den fünf städtischen weiterführenden Schulen angemeldet.

Die Theodor-Heuss-Hauptschule Lechenich hat 30 Anmeldungen, die Realschule Lechenich 84 die Gottfried-Kinkel-Realschule 88, das Gymnasium Lechenich 89 und das Ville-Gymnasium 116 Anmeldungen.

Mit 116 Anmeldungen hat in diesem Jahr das Gymnasium Liblar die meisten Fünftklässler.



(Weitzel)
Bürgermeisterin

07.03.2024

Bekanntmachung



Benachrichtigung

(gem. § 10 Verwaltungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)

Frau Maria Johanna Wimmer

Letzte bekannte Anschrift:

Kierdorfer Straße 17, 50169 Kerpen

zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für sie bestimmte

Bescheid über Grundbesitzabgaben der Stadt Erftstadt vom 09.02.2024

im Rathaus der Stadt Erftstadt, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt während der Dienstzeiten des Steueramts, Zimmer 136 in Empfang genommen werden kann.

Der vorgenannte Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erftstadt, 07.03.2024


-Bürgermeisterin-

Bekanntmachung



Benachrichtigung

(gem. § 10 Verwaltungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)

Herrn Marcus Peter Zenker

Letzte bekannte Anschrift:

Gebrüder-Wright-Straße 21, 14089 Berlin

zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte

Bescheid über Grundbesitzabgaben der Stadt Erftstadt vom 09.02.2024

im Rathaus der Stadt Erftstadt, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt während der Dienstzeiten des Steueramts, Zimmer 136 in Empfang genommen werden kann.

Der vorgenannte Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erftstadt, 07.03.2024


-Bürgermeisterin-

Bekanntmachung



Benachrichtigung

(gem. § 10 Verwaltungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)

Frau Gertrud Elisabeth Hackenbroich

Letzte bekannte Anschrift:

Kölnstraße 74, 50354 Hürth

zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für sie bestimmte

Bescheid über Grundbesitzabgaben der Stadt Erftstadt vom 09.02.2024

im Rathaus der Stadt Erftstadt, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt während der Dienstzeiten des Steueramts, Zimmer 136 in Empfang genommen werden kann.

Der vorgenannte Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erftstadt, 07.03.2024


-Bürgermeisterin-

Bekanntmachung



Benachrichtigung

(gem. § 10 Verwaltungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)

Frau Annemarie Elke Zenker

Letzte bekannte Anschrift:

Gebrüder-Wright-Straße 21, 14089 Berlin

zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für sie bestimmte

Bescheid über Grundbesitzabgaben der Stadt Erftstadt vom 09.02.2024

im Rathaus der Stadt Erftstadt, Holzdammerweg 10, 50374 Erftstadt während der Dienstzeiten des Steueramts, Zimmer 136 in Empfang genommen werden kann.

Der vorgenannte Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erftstadt, 07.03.2024


-Bürgermeisterin-